Beschluss Nr. 08/2026 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 8. Oktober 2026

Nach dem Inkrafttreten des Bedarfsplanes der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen zum 01.Juli 2022, der ersten Apassung des Bedarfsplans vom 1. Oktober 2024, der zweiten Anpassung vom 1. August 2025 und bezugnehmend auf die erfolgten Veröffentlichungen im Thüringer Ärzteblatt bzw. unter www.kvt.de zur Versorgungsgradfeststellung gemäß den Bestimmungen des SGB V, dem Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen Nr. 01/2016 zur Feststellung der Quote gemäß § 25 Absatz 1 Nummern 2 und 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie ergeben sich nunmehr nach den Sitzungen des Zulassungsausschusses für Ärzte am 21. Juli 2026, 18. August 2026 und 15. September 2026 sowie der Sitzung des Zulassungsausschusses in Zulassungsangelegenheiten der Psychotherapeuten am 18. August 2026 unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen nach dem letzten amtlichen Stand vom 31. Dezember 2025 folgende Veränderungen:

I. Partielle Öffnung gemäß § 103 Absatz 3 SGB V i.V.m. § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie

Hausärzte

Planungsbereich Arnstadt	3,5 Vertragsarztsitze

Chirurgen und Orthopäden

Planungsbereich Saale-Orla-Kreis	1,0 Vertragsarztsitze

Psychotherapeuten

Planungsbereich Ilm-Kreis	0,5 Vertragsarztsitze

In ehemals gesperrten Planungsbereichen, die partiell geöffnet werden, sind Zulassungen nur bis zur Grenze der Überversorgung möglich. Der vollständige Antrag auf Zulassung für diesen Vertragsarztsitz ist vom **9. Oktober 2026 bis zum 20. November 2026** an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Zum Hospitalgraben 8, 99425 Weimar, zu richten. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.

II. Änderungen der Auflagen der Beschlüsse des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 19. April 2013 gemäß § 63 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie a. F., Nr. 08/2016 vom 02. September 2016, Nr. 10/2020 vom 27. Mai 2020, Nr. 03/2021 vom 15. April 2021, Nr. 04/2021 vom 27. Mai 2021, Nr. 05/2021 vom 10. Juni 2021, Nr. 08/2021 vom 29. November 2021, Nr. 06/2022 vom 01. August 2022, Nr. 01/2025 vom 04. Februar 2025, Nr. 05/2025 vom 18. Dezember 2025 und Nr. 03/2026 vom 11. Juni 2026

Hausärzte

Planungsbereich Altenburg	4,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Bad Salzungen	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Eisenach	9,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Gera-Land	6,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Gera-Stadt	5,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Gotha	5,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Greiz	5,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Hildburghausen	6,5 Vertragsarztsitze

Planungsbereich Ilmenau	8,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Meiningen	4,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg	5,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Schleiz	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Sömmerda	1,5 Vertragsarztsitze

Augenärzte

Planungsbereich Wartburgkreis	1,0 Vertragsarztsitze

Psychotherapeuten

Planungsbereich Eichsfeld	0,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Sonneberg	0,5 Vertragsarztsitze

Physikalische- und Rehabilitations-Mediziner

Planungsbereich Thüringen	2,5 Vertragsarztsitze

III. Feststellung über das Ausschöpfen der Mindestversorgungsanteile gemäß § 25a Bedarfsplanungs-Richtlinie (Quotensitze[1]) sowie gemäß § 26 Absatz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie (Quotenplätze[2])

für die Arztgruppe der Nervenärzte gemäß § 12 Absatz 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie

a. Feststellung der Mindestversorgungsanteile in gesperrten Planungsbereichen gemäß § 103 Absatz 1 SGB V, § 25a i.V.m. § 12 Absatz 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie **(Quotensitze)**

aa. Der 25prozentige Anteil gemäß § 12 Absatz 5 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie für **Nervenärzte sowie Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie** ist nicht ausgeschöpft. Es bestehen Niederlassungsmöglichkeiten für

Planungsbereich Nordhausen	0,5 Vertragsarztsitze

In gesperrten Planungsbereichen, die aufgrund eines nicht ausgeschöpften Mindestversorgungsanteils für diesen Anteil der bedarfsplanungsrechtlichen Arztgruppe partiell geöffnet sind, sind Zulassungen gemäß § 25a Satz 2 i. V. m. § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie bis zur Ausschöpfung dieses Mindestversorgungsanteils möglich. Der vollständige Antrag auf Zulassung für diese Vertragsarztsitze ist vom **9. Oktober 2026 bis zum 20. November 2026** an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Zum Hospitalgraben 8, 99425 Weimar, zu richten. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.

[1] Quotensitze stellen weitere Niederlassungsmöglichkeiten dar

[2] Quotenplätze stellen **keine** zusätzlichen Niederlassungsmöglichkeiten dar

bb. Die Mindestversorgungsanteile von jeweils 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl der Nervenärzte sowie der Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie einerseits für Neurologen und andererseits für Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie gemäß § 12 Absatz 5 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind nicht ausgeschöpft. Es bestehen Niederlassungsmöglichkeiten (Quotensitze).

(1) Niederlassungsmöglichkeiten in gesperrten Planungsbereichen für

Psychiater
Planungsbereich Greiz 1,0 Vertragsarztsitze

In gesperrten Planungsbereichen, die aufgrund eines nicht ausgeschöpften Mindestversorgungsanteils für diesen Anteil der bedarfsplanungsrechtlichen Arztgruppe partiell geöffnet sind, sind Zulassungen gemäß § 25a Satz 2 i. V. m. § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie bis zur Ausschöpfung dieses Mindestversorgungsanteils möglich. Der vollständige Antrag auf Zulassung für diese Vertragsarztsitze ist vom **9. Oktober 2026 bis zum 20. November 2026** an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Zum Hospitalgraben 8, 99425 Weimar, zu richten. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.

(2) Niederlassungsmöglichkeiten durch Änderungen der Auflagen des Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen zum nicht ausgeschöpften Mindestversorgungsanteil für Psychiater gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie Nr. 06/2024 vom 04. Juli 2024

Psychiater
Planungsbereich Nordhausen 1,0 Vertragsarztsitze

b. Feststellung der Mindestversorgungsanteile in partiell geöffneten Planungsbereichen gemäß § 103 Absatz 3 SGB V, § 26 Absatz 1 i.V.m. § 12 Absatz 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie **(Quotenplätze)**

aa. Der 25prozentige Anteil gemäß § 12 Absatz 5 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie für **Nervenärzte sowie Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie** ist nicht ausgeschöpft. Der Mindestversorgungsanteil wird ausgeschöpft ab

Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl 2,5 Vertragsarztsitze

bb. Die Mindestversorgungsanteile von jeweils 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl der Nervenärzte sowie der Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie einerseits für Neurologen und andererseits für Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie gemäß § 12 Absatz 5 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind nicht ausgeschöpft. Die Mindestversorgungsanteile werden ausgeschöpft ab

Neurologen

Planungsbereich Eichsfeld	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Saale-Orla-Kreis	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl	1,5 Vertragsarztsitze

Psychiater

Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl	1,5 Vertragsarztsitze

IV. Sperrung gemäß § 103 Absatz 1 SGB V i.V.m. § 24 Bedarfsplanungs-Richtlinie

Hausärzte
Planungsbereich Mühlhausen

Kinder- und Jugendärzte
Planungsbereich Pößneck

Frauenärzte
Planungsbereich Gera, Stadt

Hautärzte
Planungsbereich Eichsfeld

HNO-Ärzte
Planungsbereich Gotha

Nervenärzte
Planungsbereich Greiz

V. Überschreitung des allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrades um 40 Prozent gemäß § 103 Abs. 1 Satz 3

Kinder- und Jugendärzte
Planungsbereich Altenburg
Planungsbereich Apolda
Planungsbereich Eisenach
Planungsbereich Eisenberg
Planungsbereich Erfurt-Stadt
Planungsbereich Gera-Stadt
Planungsbereich Greiz
Planungsbereich Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz
Planungsbereich Ilmenau
Planungsbereich Jena-Stadt
Planungsbereich Kahla
Planungsbereich Meiningen
Planungsbereich Mühlhausen
Planungsbereich Neuhaus/Lauscha
Planungsbereich Nordhausen
Planungsbereich Sonneberg
Planungsbereich Stadtroda
Planungsbereich Suhl-Stadt
Planungsbereich Weimar-Stadt
Planungsbereich Zeulenroda-Triebes

Chirurgen und Orthopäden
Planungsbereich Altenburger Land
Planungsbereich Eichsfeld

Planungsbereich Gera, Stadt
Planungsbereich Gotha
Planungsbereich Greiz
Planungsbereich Jena, Stadt
Planungsbereich Kyffhäuserkreis
Planungsbereich Nordhausen
Planungsbereich Saale-Holzland-Kreis
Planungsbereich Saalfeld-Rudolstadt
Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl
Planungsbereich Sonneberg
Planungsbereich Unstrut-Hainich-Kreis

Frauenärzte
Planungsbereich Altenburger Land
Planungsbereich Nordhausen
Planungsbereich Saale-Orla-Kreis
Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl
Planungsbereich Sonneberg
Planungsbereich Unstrut-Hainich-Kreis
Planungsbereich Wartburgkreis
Planungsbereich Weimarer Land/Weimar

Hautärzte
Planungsbereich Gera, Stadt
Planungsbereich Jena, Stadt
Planungsbereich Weimarer Land/Weimar

HNO-Ärzte
Planungsbereich Hildburghausen
Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl
Planungsbereich Weimarer Land/Weimar

Urologen
Planungsbereich Eichsfeld
Planungsbereich Nordhausen
Planungsbereich Unstrut-Hainich-Kreis

Anästhesisten
Planungsbereich Ostthüringen

Fachinternisten
Planungsbereich Mittelthüringen
Planungsbereich Südwestthüringen

Radiologen
Planungsbereich Nordthüringen
Planungsbereich Ostthüringen

Beschluss Nr. 08/2026 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 8. Oktober 2026

VI. Ende der Beschränkungen von Zulassungen und Leistungsbegrenzungen gemäß § 101 Absatz 3 Satz 2, Absatz 3a Satz 1 SGB V i.V.m. § 26 Abs. 2 Satz 1, Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie

Nuklearmediziner
Planungsbereich Thüringen

Begründung

Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen teilte zum Stand der gesonderten fachärztlichen Versorgung mit, dass in der planungsrechtlichen Arztgruppe der Nuklearmediziner in dem Planungsbereich Thüringen zum Stand vom 15. September 2026 der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad nicht überschritten wird mit der Folge, dass der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen die Zulassungsbeschränkungen für die planungsrechtliche Arztgruppe der Nuklearmediziner gemäß § 103 Absatz 3 SGB V im Planungsbereich Thüringen im Umfang von 0,5 an sich aufheben und im Umfang von 0,5 partiell öffnen müsste. Gleichzeitig teilte die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen mit, dass im Planungsbereich Thüringen Beschränkungen und Leistungsbegrenzungen im Umfang von 1,0 von Nuklearmedizinern, die in beschränkter Zulassung zur gemeinsamen Berufsausübung zugelassen sind, bzw. Leistungsbeschränkungen von angestellten Ärzten bei zugelassenen Nuklearmedizinern bestehen.

Gemäß § 101 Absatz 3 Satz 2, Absatz 3a Satz 1 SGB V i. V. m. § 26 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie enden diese Beschränkungen und Leistungsbegrenzungen mit dem Aufhebungsbeschluss. Gemäß § 101 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 3a Satz 2 SGB V werden diese Ärzte dann bei der Ermittlung des Versorgungsgrades mitgerechnet.

Das hat für die planungsrechtliche Arztgruppe der Nuklearmediziner zur Folge, dass im Planungsbereich Thüringen der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad von 110 Prozent überschritten wird und deshalb die Zulassungsbeschränkungen fortbestehen.

gez. Erika Behnsen
Vorsitzende des Landesausschusses

Ass. jur. Nicole Frank
Geschäftsführerin des Landesausschusses

Hinweis:
Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der vorstehende Beschluss mit dem Zugang beim Zulassungsausschuss bereits seine Wirksamkeit erlangt hat. In Planungsbereichen, die partiell geöffnet wurden, sind Zulassungen nur bis zur Grenze der Überversorgung möglich.